

MUSTER-TRAINER-VERTRAG FÜR EISLAUFVEREINE

TRAINER-AUFTRAG ZWISCHEN

EISLAUF-CLUB XY,

AUFTRAGGEBER

**[BETRIEBSLEITUNG DER
KUNSTEISBAHN ABC,**

ANLAGENBETREIBERIN]

UND

HERR/FRAU A. MUSTER,

BEAUFTRAGTE(R) TRAINER/IN

Der Eislauf-Club XY, vertreten durch den Vorstand (nachfolgend Club genannt) und Herr/Frau A. Muster, Hauptstrasse 1, 9999 XY (nachfolgend Trainer genannt) vereinbaren hiermit, was folgt:

1. AUFTRAG

Der Eislauf-Club XY beauftragt Herr/Frau A. Muster als Trainer/in, auf der Kunsteisbahn ABC in XY [als Clubtrainer/in] Eislaufunterricht einzeln und in Gruppen zu erteilen.

Der Club stellt dem Trainer in Absprache mit der Betriebsleitung der Kunsteisbahn ABC [und gemäss Vereinbarung der zuständigen kommunalen Behörden (Sportamt)] eine dafür speziell reservierte Eislauffläche zur Verfügung.

Die Statuten und das TK-Reglement des Eislauf-Clubs XY, der Benützungsplan sowie allfällige spezielle Vertragszusätze bilden einen integrierenden Bestandteil des Trainer-Vertrages und sind diesem im Anhang beizufügen.

2. ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS

Der Trainer gilt als Selbständigerwerbender und rechnet seine AHV/IV/EO-Beiträge mit der zuständigen Ausgleichskasse selbständig ab. Versicherungsschutz für Unfall, Krankheit, Arbeitsausfall, Haftpflicht, Pensionskasse, private Altersvorsorge etc. ist Sache des Trainers und geht zu seinen Lasten. Der Club gewährt keine Leistungen für verschuldete oder unverschuldete Verhinderung an der Ausübung der Trainertätigkeit.

3. UNTERRICHTSZEITEN, PRÄSENZZEITEN

Das Eis steht dem Trainer normalerweise während der täglichen Betriebszeit im Rahmen des zwischen der Betriebsleitung der Kunsteisbahn ABC und dem Club vereinbarten Belegungsplanes (reserviertes Eis) zur Verfügung.

[kann das Eis infolge einer Veranstaltung, an welcher der Club beteiligt ist (Meisterschaften, Tests etc.) nicht für den Trainer zur Verfügung gestellt werden, so hat der Trainer einen Anspruch auf

eine vom Vorstand festzulegende Entschädigung, wenn er nicht Läufer während der Veranstaltung betreut.]

Die Präsenzzeit des Trainers ist in der Regel von Môtntag bis Samstag. Sie ergibt sich aus dem Belegungsplan. Abweichungen werden als Zusatz zu diesem Vertrag schriftlich festgelegt.

Die Ferien sind wenn möglich nicht in die Wintersaison zu legen.

4. STELLVERTRETUNG, HILFSTRAINER

Bei Abwesenheit kann in begründeten Fällen (insbesondere bei längerer Krankheit, Militärdienst, Weiterbildung, Betreuung von Läufern bei Meisterschaften und Tests) unter vorheriger Meldung an den Club bzw. das für Trainerfragen zuständige Vorstandsmitglied vom Trainer ein/e Stellvertreter/in eingesetzt werden.

Wird ein J+S-Leiter oder Moniteur vom Trainer als Vertreter für Club-Kurse eingesetzt, so ist der Trainer berechtigt, diesem entsprechende Weisungen zu erteilen.

Der Club kann überdies den Einsatz eines Hilfstrainers oder Choreographen bewilligen, welcher eng mit dem Vertragstrainer zusammenarbeitet.

5. PRIVATE EISLAUFLEKTIONEN

Bei der Erteilung von Privatlektionen steht dem Trainer die Selbstwahl der Schüler zu. Der Trainer darf Schüler ablehnen, wenn seine Kapazität ausgeschöpft ist. Er führt jedoch eine Warteliste für interessierte Schüler und berücksichtigt sie in der Regel in zeitlicher Reihenfolge des Einganges der Bewerbung um Lektionen. Die Erteilung von Unterrichtsdarf jedoch nur aus zureichenden Gründen verweigert werden. Die Gründe sind dem Vorstand auf Verlangen darzulegen, welcher sich um eine vermittelnde Lösung zwischen allen Beteiligten bemüht.

Dauer und Preis der privaten Eislauflektionen wird jedes Jahr durch einen Vertragszusatz in Anlehnung an die jeweiligen Beschlüsse des Schweizer Eislauflehrer-Verbandes (SELV) für die nachfolgende Saison neu festgelegt. Zur Zeit des Vertragsschlusses dauert die Lektion 20 Minuten und kostet als Privatlektion Fr. xx.--. [Privatlektionen werden durch den Schüler sofort direkt dem Trainer mittels Abgabe eines Billetts bezahlt. Der Trainer rechnet die Billette mit der Eisbahnkasse ab.]

6. CLUBUNTERRICHT

Der Trainer verpflichtet sich, nebst dem Einzelunterricht auch Gruppenunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen des Clubtrainings durchzuführen.

Die Regelung des Clubunterrichts erfolgt gemäss TK-Reglement des Eislauf-Clubs XY, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellt und diesem beizufügen ist, sowie aufgrund der Absprachen bei der Trainersitzung gemäss Ziffer 11 des Vertrages.

Der Trainer darf Clubmitglieder bzw. Kurs- oder Formationsmitglieder nur aus wichtigen Gründen vom Clubunterricht oder von Kursen ausschliessen. Das Clubmitglied hat in diesem Fall ein Rekursrecht an den Vorstand, welcher sich um eine vermittelnde Lösung bemüht und nach Anhörung der Beteiligten über den Ausschluss endgültig entscheidet.

Der Preis für diejenigen Lektionen, welche durch den Club bezahlt werden, ist der Preis in der Regel 10% tiefer als der Ansatz für Privatlektionen. Die Club-Lektionen werden dem Trainer direkt durch den Club vergütet aufgrund einer monatlichen Abrechnung des Trainers.

7. ABRECHNUNG ÜBER SPESEN

Der Trainer rechnet Spesen für die Betreuung von Schülern bei Meisterschaften und Tests sowie für Reisen direkt mit den Beteiligten ab.

Kostenanteile können durch den Club auf Gesuch des Trainers oder Schülers bzw. Clubmitglieds nach Beschluss durch den Vorstand gewährt werden. Der Trainer hat dem Vorstand in diesem Fall eine Spesenaufstellung einzureichen.

8. PAUSCHALE ABGABE FÜR LEKTIONEN AN DIE BETRIEBS- LEITUNG

[Für die Benutzung der gesamten Anlage durch den Club und den Trainer zur Erteilung von Privatlektionen entrichtet der Club der Betriebsleitung der Kunsteisbahn ABC eine jährliche, jeweils vor der Saison festzulegende Pauschale. Zur Zeit des Vertragsschlusses beträgt die Pauschale Fr. x'xxx.--. Bei ungewöhnlich schlechten Wetterverhältnissen während der Saison einigen sich der Club und die Betriebsleitung auf eine angemessene Kürzung der Pauschale.]

[Die vom Club an die Betriebsleitung zu entrichtende Pauschale wird zu gleichen Teilen unter den Trainern zur Zahlung aufgeteilt. Der Club darf Anteile der Trainer mit deren Guthaben gegenüber dem Club für Clublektionen verrechnen.]

oder

[Für die Bereitstellung des reservierten Eises hat der Trainer dem Club / der Betriebsleitung der Kunsteisbahn ABC 10% seiner Bruttoeinnahmen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Verkauf der Billette für Eislaflektionen erfolgt ausschliesslich durch die Eisbahnkasse.]

9. GARDEROBENBENUTZUNG

Die Betriebsleitung der Kunsteisbahn ABC stellt dem Trainer in der speziell bezeichneten Trainergarderobe einen abschliessbaren Schrank zur Verfügung. Der Club haftet nicht für verlorene oder gestohlene Wertgegenstände.

10. INTERESSENWAHRUNG, BEFOLGUNG VON REGELN, BESCHLÜSSEN UND WEISUNGEN

Der Trainer verpflichtet sich, die Interessen des Eislaf-Clubs XY zu wahren und zu fördern sowie die Statuten und das technische Reglement einzuhalten. Ferner hat er die Beschlüsse des Vorstandes und die Weisungen der mit der Aufsicht über die Eisbenützung und den Trainingsbetrieb beauftragten bzw. der für Trainerfragen zuständigen Vorstandsmitglieder zu befolgen.

Die letztgenannten Weisungen dürfen sich nur auf die eigentliche Trainingsgestaltung beziehen, wenn dieselbe den allgemeinen Trainingsbetrieb oder andere Trainer / Läufer bei der Ausübung des Sports in nicht akzeptabler Weise stört.

Die beim Eislauf-Club XY lizenzierten Läuferinnen und Läufer sind im Training bevorzugt zu berücksichtigen.

Der Trainer darf während der laufenden Saison nur mit Einwilligung des Vorstandes auf einer anderen Eisbahn oder für einen anderen Eislauf-Club bzw. in Trainingslagern ausserhalb der Kunsteisbahn ABC Unterricht bzw. Kurse erteilen. Die Bewilligung darf nur verweigert werden, wenn die Interessen des Clubs bzw. die Pflichten des Trainers gegenüber dem Club aus diesem Vertrag und den Vertragszusätzen verletzt werden.

Der Trainer darf Nachsaison-, Frühjahrs-, Sommer und Herbsttraining ausserhalb der offiziellen Saison ohne Bewilligung durch den Club durchführen. Auf Wunsch ist der Club über das im Laufe des Jahres durchgeführte Training (Ort und Dauer) zu informieren.

Im weiteren sind die Statuten und einschlägigen Reglemente der Verbände (Schweizer Eislauf-Verband, International Skating Union, Schweizer Eislauflehrer Verband) jederzeit zu beachten und zu respektieren.

Der Trainer verpflichtet sich zum professionellen Verhalten gegenüber Schülern und anderen Berufskollegen.

11.TRAINERSITZUNG ZUR KOORDINATION DES TRAININGSBETRIEBES

Der Vorstand / die technische Kommission beruft für die Vorbereitung der Saison und zur Koordination des Club- und Trainingsbetriebes eine Trainersitzung ein, in welcher der Belegungsplan erarbeitet wird und der Clubunterricht im Rahmen des TK-Reglementes geregelt wird. An dieser Sitzung nehmen die Trainer sowie auf Seiten des Clubs nach Möglichkeit der Präsident, der technische Leiter, das mit der Aufsicht über die Eisbenützung und den Trainingsbetrieb beauftragte sowie das für Trainerfragen zuständige Vorstandsmitglied teil.

Sollte ein Trainer an der Teilnahme verhindert sein, so hat er sich um eine Vertretung zu kümmern. Die an der Trainersitzung gefassten Beschlüsse und Absprachen werden protokolliert und sind für alle Trainer verbindlich. Sie sind diesem Trainervertrag als Beilage anzufügen und bilden einen integrierenden Bestandteil desselben.

12.EXKLUSIVITÄT

Der Eislauf-Club XY ist allein berechtigt, mit der vorherigen Einwilligung der Betriebsleitung der Kunsteisbahn ABC [bzw. der zuständigen kommunalen Behörden (Sportamt)], mit weiteren Trainern Aufträge zur Ausübung des Trainerberufes auf der Kunsteisbahn ABC abzuschliessen. Dasselbe gilt auch für die Zurverfügungstellung von reserviertem Eis.

[Ergibt sich die Notwendigkeit für weitere Trainer aus der ungenügenden Kapazität oder Präsenzzeit der vorhandenen Trainer und ist diese Situation nicht auf die Kündigung eines Trainers zurückzuführen, dann wird den bisherigen Trainern vor der Auftragserteilung an weitere Trainer Gelegenheit zur Erhöhung ihrer Kapazität oder Präsenzzeit gegeben.]

Für Club-Kurse und Betreuung der Club-Läufer können, sofern die Club-Trainer mit Kursen und Lektionen ausgelastet sind, auch Moniteur-Trainer (J+S-Leiter) vom Vorstand zugelassen werden.

13.MITGLIEDSCHAFT IM SELV, WEITERBILDUNG

Der Trainer ist Mitglied des Schweizer Eisläuferverbandes (SELV) und verpflichtet sich, an den Ausbildungs- und Fortbildungskursen des SELV (FES und VDT-Trainerkurs) teilzunehmen. Ist er am Besuch verhindert, hat er dies dem Club gegenüber zu begründen.

Der Club behält sich das Recht vor, vom Trainer die geforderten Diplome, Unterrichtserfahrungen und Leistungsausweise des SELV zu verlangen. Ein Anspruch auf garantierte Anpassung der Lektionspreise an die Richtlinien des SELV besteht nur, wenn der Trainer die Diplome des SELV erworben hat.

Der Trainer hat ausserdem J+S-Kurse zu absolvieren und nimmt wenn möglich an den Kursen des Schweizer Eisläuferverbandes teil.

Kostenanteile für besuchte Fortbildungskurse sind durch den Club auf Antrag des Trainers nach Beschluss durch den Vorstand zu gewähren.

14.WIDERRUF UND KÜNDIGUNG

Dieser Auftrag endet durch einseitige Erklärung einer Vertragspartei. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit während laufender Saison oder weniger als zwei Monate vor Beginn der kommenden Wintersaison, so haftet die kündigende Vertragspartei für den aus dieser Kündigung entstandenen Schaden.

15.ANWENDBARES RECHT

Es gelten im weiteren die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Eisläufer-Clubs XY am Ort der Kunsteisbahn ABC.